

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der **temprify trading GmbH**

Stand 30.10.2018

§ 1 Definitionen

1. Zum Zweck der Übersichtlichkeit werden in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: AVLB) die temprify trading GmbH mit „TT“ und jede natürliche oder juristische Person, mit der die TT in Geschäftsbeziehungen tritt, mit dem Begriff „KUNDE“ bezeichnet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die dem KUNDEN bekannt gegebenen AVLB von TT.
2. Der KUNDE stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen von TT auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des KUNDEN unwidersprochen bleiben.
3. Vertragserfüllungshandlungen von TT gelten insofern nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den Bedingungen von TT abweichen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

§ 3 Angebot

1. Die Angebote von TT sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von TT als geschlossen.

§ 4 Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben geistiges Eigentum von TT. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch TT.
2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von TT zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert an TT zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
3. Der KUNDE verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

§ 5 Preis

1. Alle von TT genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

2. Wird gegen die Rechnung von TT binnen 7 Tagen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie als genehmigt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist als Anzahlung bei Zustandekommen des Vertrages in Höhe von 50 %, der Restbetrag spätestens 5 Tage nach Lieferung zu bezahlen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Die Bezahlung des Kaufpreises hat per Banküberweisung auf das von TT genannte Bankkonto zu erfolgen.
3. Der Abzug von Skonto ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nicht gestattet.

§ 7 Verzugszinsen

1. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des KUNDEN ist TT berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,2 % pro Monat zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

§ 8 Lieferung

1. Die Lieferkosten und das Risiko des Transports trägt der KUNDE.
2. In Aussicht gestellte Lieferfristen und Liefertermine sind, sofern diese nicht schriftlich vereinbart wurden, stets unverbindlich.
3. Für Lieferausfälle oder Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse, welche TT nicht zu vertreten hat, haftet TT nicht.
4. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der KUNDE zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadensersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
5. Befindet sich der KUNDE in Annahmeverzug, ist TT berechtigt,
 - entweder die Ware einzulagern (wofür TT eine Lagergebühr von EUR 3,-/m³ pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellt) und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen,
 - oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe von 30 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von TT.
2. Die gelieferte Ware muss vom KUNDEN bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung unentgeltlich verwahrt und pfleglich behandelt werden.

§ 10 Einseitige Leistungsänderungen

1. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung von TT hat der KUNDE zu tolerieren.
2. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen den Liefertermin betreffend können von TT vorgenommen werden. TT wird dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist – spätestens jedoch eine Woche vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin – bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird.

§ 11 Gewährleistung, Schadenersatz

1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behaltet sich TT vor, den Gewährleistungsanspruch nach Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
2. Der KUNDE hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Bei geringfügigen handelsüblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit bestehen keine Mängelansprüche. Geringfügige Abweichungen von Qualität, Form, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zu Beanstandungen, selbst bei Lieferung nach Probe oder Muster.
3. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 1 (einer) Woche nach Ablieferung schriftlich und unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Dabei müssen TT alle beweisdienlichen Unterlagen vom KUNDEN zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 12 Monate, für unbewegliche Sachen 18 Monate ab Lieferung.
5. Jegliche Gewährleistung für Mängel, die durch unsachgemäße Anwendung, Missachtung der von TT gegebenen Hinweise, gewöhnliche Abnutzung, Lagerung und sonstige Handlungen oder Unterlassungen des KUNDEN entstehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Alle Angaben sowie Darstellungen von TT bezüglich der technischen Leistungsfähigkeit ihrer Produkte sind ausschließlich als Richtwerte bei sachgemäßer Anwendung und Handhabung zu verstehen und sind nicht bindend.
7. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
8. Abgesehen von Personenschäden haftet TT nur, wenn TT vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
9. Schadenersatzforderungen verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung.
10. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind betraglich mit der Höhe der Auftragssumme beschränkt.

§ 12 Produkthaftung

1. Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen TT gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von TT verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 13 Formvorschriften

1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von TT sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. TT hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.